

# Leistungskonzept des Luise-von-Duesberg-Gymnasiums

## 1. Rechtlicher Rahmen

Der rechtliche Rahmen für unser Leistungskonzept wird

- grundlegend im Schulgesetz (§ 48)
- für die Klassen 5-9 in der APO SI (§ 6),
- für die Oberstufe in der APO-GOST (§ 13 – 16)

festgelegt. Die vollständigen Texte finden Sie in einem Anhang am Ende dieses Leistungskonzeptes.

## 2. Allgemeiner Umgang mit persönlichen Leistungen

Das Luise-von-Duesberg-Gymnasium versteht sich als Schule, die dem Auftrag nachkommen will, junge Menschen im Unterricht und außerunterrichtlich zu persönlichen Leistungen zu motivieren.

Dabei sind als Leistungen nicht nur die fachlichen Lernergebnisse des Unterrichts zu verstehen, sondern auch die Leistungen im sozialen Miteinander, im Engagement für die Schulgemeinschaft und andere Mitmenschen sowie im kulturellen Bereich.

Das Schulprogramm des Luise-von-Duesberg-Gymnasiums wird überschrieben vom Slogan „Leben und Lernen an unserer Schule“ und ist geprägt von einer Vielzahl an **Lernmöglichkeiten im Lebensraum Schule**. Die zahlreichen außerunterrichtlichen Aktivitäten und Projekte sowie die Differenzierungsmöglichkeiten innerhalb der Stundentafel sollen unseren Schülerinnen und Schülern **Anregungen zu persönlichen Leistungen** geben.

Ein wichtiger verstärkender und motivierender Faktor ist die öffentliche Anerkennung von Schülerleistungen. Sie erfolgt in den unterschiedlichen Zusammenhängen durch verschiedene Maßnahmen:

- Erfolge von Schülerinnen und Schülern, z. B. bei schulischen Wettbewerben oder sportlichen Wettkämpfen werden durch zeitnahe, meist **unmittelbare Information auf dem Digitalen Schwarzen Brett und/oder der Homepage** gewürdigt.
- Am Ende jedes Schuljahres werden in einer gemeinsamen Veranstaltung in unserer Aula die Wettbewerbsteilnehmer und –sieger zahlreicher schulischer Wettbewerbe gewürdigt und mit einem „**LvD-Hero**“-**Button** ausgezeichnet. Ein möglicher Sammelwert dieser Buttons soll die Motivation zur Teilnahme an Wettbewerben des kommenden Schuljahres erhöhen.
- Für einzelne Wettbewerbe (z.B. „Jugend forscht“) finden „**Partys**“ mit den Teilnehmern statt. Das gemeinsame Betrachten des von den Medienkursen erstellten Wettbewerbsfilms sowie die Versorgung mit Hot Dogs, Getränken etc. sind ebenfalls motivationssteigernd.
- Am Ende eines Schulhalbjahres erhalten die Schülerinnen und Schüler **qualifizierte Bescheinigungen** über die Teilnahme an AGs und Projekten.
- **Öffentliche Aufführungen** von Literaturkursen, Kursen des Kreativbands, Medienkursen, Chor, Big Band, Klassenprojekten etc. sind zu verschiedenen Gelegenheiten möglich. Regelmäßig finden sie am Schuljahresende, bei schulischen Veranstaltungen (Tag der

offenen Tür, Abiturfeier, Sextanerbegrüßung...) und beim alle zwei Jahre stattfindenden „Kultursplitter“ statt.

- Besondere persönliche Leistungen werden auch durch **Zeugnisbemerkungen** gewürdigt. Neben kritischen Anmerkungen zu nicht angemessenem Sozial- und Arbeitsverhalten werden auch besondere Erfolge wie Leistungssteigerungen soziales Engagement hervorgehoben.
- **Transparenz der Leistungskriterien.** Bei der Bewertung von schriftlichen Arbeiten wird die Bewertungstransparenz durch Formulierung eines Erwartungshorizontes gewährleistet. Die Organisation der Mitteilung des Erwartungshorizontes (schriftlich oder mündlich) wird in die individuelle Entscheidung des Kollegen gestellt. In der Qualifikationsphase sollte die schriftliche Mitteilung die Regel sein. Sie ist mindestens einmal vor dem Abitur entsprechend den Abiturvorgaben durchzuführen.

### 3. Vereinbarungen der Fachschaften

Die Fachschaften des Luise-von-Duesberg-Gymnasiums haben seit dem Schuljahr 2004/05 kompetenzorientierte Lehrpläne für die Sek. I entwickelt.

Im Zuge der Umstellung der Gymnasien auf den achtjährigen Bildungsgang bis zum Abitur haben die Fachschaften ihre Lehrpläne überarbeitet, auf die Schulzeitverkürzung angepasst und die **festgeschriebenen Kompetenzen** stärker auf die Kernbereiche konzentriert.

Die kompetenzorientierten schulinternen Lehrpläne schreiben die Lernergebnisse in der Form von fachbezogenen Kompetenzen fest und binden sie an konkrete Themen, Inhalte und Methoden an. Durch die Anbindung an konkrete Fachinhalte ist ein sinnvoller Bezug zwischen den outputorientierten Kompetenzen und dem konkreten fachlichen Input gegeben.

Während der Erarbeitung der schulinternen Curricula wurden **auch fachbezogene Vereinbarungen zur Leistungsmessung und -bewertung** getroffen. Diese sind in den Fachcurricula enthalten oder ihnen als Anhang beigefügt und als zweiter Teil des Leistungskonzepts zu verstehen.

Anhang:

## Rechtliche Grundlagen

### Schulgesetz § 48

#### Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten

Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

- |                     |  |
|---------------------|--|
| 1. sehr gut (1)     | Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.  |
| 2. gut (2)          | Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.   |
| 3. befriedigend (3) | Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.  |
| 4. ausreichend (4)  | Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.  |
| 5. mangelhaft (5)   | Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. |
| 6. ungenügend (6)   | Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.                   |

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

### APO S I § 6

#### Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 Schulgesetz NRW.

(2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind

bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

(3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.

(5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Absatz 4 Schulgesetz NRW sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

(6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

## APO GOST § 13 -16

### § 13 Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich

(1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote.

(2) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 16 Abs. 2 in der Qualifikationsphase. Im Übrigen gelten die in den Lehrplänen festgelegten Grundsätze.

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Kursabschlussnote in Kursen des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase wird vor der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses bekannt gegeben.

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (§ 48 Abs. 5 SchulG).

(5) Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen (§ 48 Abs. 4 SchulG).

(6) Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.

(7) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens.

Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

### § 14 Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“

(1) In der Einführungsphase sind in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen je Halbjahr zwei, in einem gesellschaftswissenschaftlichen und einem naturwissenschaftlichen Fach je Halbjahr ein bis zwei Klausuren zu schreiben. Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Grundkursfächer als Fächer mit Klausuren wählen. Eine Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik wird landeseinheitlich zentral gestellt.

(2) In den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase sind in den zwei Leistungskursfächern und in mindestens zwei von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Grundkursfächern je zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen die Abiturfächer, Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, in jedem Fall die in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprachen, und das gemäß § 11 Abs. 5 gewählte Pflichtfach sein. Im letzten Halbjahr der

Qualifikationsphase ist im ersten bis dritten Abiturfach und in den in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprachen je eine Klausur zu schreiben.

(3) In der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses.

(4) In einer Woche dürfen für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. Die Klausuren sind in der Regel vorher anzukündigen. An einem Tag darf in der Regel nur eine Klausur geschrieben werden. Für die Klausuren gelten im übrigen die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe. Die Aufgabenstellung muss auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten.

(5) Die Klausuren werden nach Benotung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern diesen mit nach Hause gegeben, damit die Eltern Kenntnis nehmen können; sie sind auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückzugeben.

(6) Am Ende der Projektkurse wird eine Jahresnote erteilt, die sich zu gleichen Teilen aus der Abschlussnote der beiden Halbjahresleistungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ und einer weitgehend eigenständigen Dokumentation, die in Umfang und Anforderungen den Ergebnissen zweier Schulhalbjahre entspricht, zusammensetzt. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt sind, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar sein.

#### § 15 Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

(1) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 14 Abs. 3 sowie der Dokumentation im Projektkurs gemäß § 11 Abs. 8.

(2) Die Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.

#### § 16 Notenstufen und Punkte

(1) Die in der Einführungsphase erbrachten Schülerleistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG bewertet.

(2) Die in der Qualifikationsphase erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten werden in Punkte übertragen.

Dafür gilt folgender Schlüssel:

15-13 Punkte	sehr gut	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
12-10 Punkte	gut	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
9-7 Punkte	befriedigend	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
6-5 Punkte	ausreichend	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
4 Punkte	schwach ausreichend	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.*)
3-1 Punkte	mangelhaft	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
0 Punkte	ungenügend	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

\*) Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 19, 28 bis 31, 39 nicht erreicht werden.